



Marxergasse 2 - A-1030 Wien
 T +43 (0)1 53441 8590
 F +43 (0)1 53441 8529
 M forst@lk-oe.at
 W www.forstverein.at

BMLRT
 Sektion III
 z.Hd. Frau Mag.^a Eva Vabitsch
 Marxergasse 2
 1030 Wien

per E-Mail: katharina.kaiser@bmlrt.gv.at

ZVR-Zahl 907832523

Zahl: 7/20

Wien, 2. Juni 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird,
 Stellungnahme**

Der Österreichische Forstverein dankt für die Übermittlung des Entwurfes. Im Zentrum steht dabei eine Verordnungsermächtigung zur zeitlich befristeten verpflichtenden Abnahme von Schadholz für die holzverarbeitende Industrie im Falle einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen.

Entsprechend seinem Leitbild setzt sich der ÖFV für eine nachhaltige, multifunktionale Bewirtschaftung des Waldes und Wahrung aller Waldfunktionen ein. Zudem sieht er sich als „Stimme für den Wald“ – unabhängig und lösungsorientiert. In diesem Sinne begrüßt der ÖFV, dass das BMLRT zur Sicherung der nachhaltigen Forstwirtschaft in Zeiten einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlingen im Gesetz eine Verordnungsermächtigung zur zeitlich befristeten Abnahme von Schadholz für holzverarbeitende Betriebe vorsieht.

Waldbesitzern ist es per Gesetz verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen die gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Die wirkungsvollste Maßnahme ist, dass befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, diese raschest aufgearbeitet und aus dem Wald abtransportiert werden. Sollte dies aufgrund eines Marktversagens nicht gewährleistet sein, ist das Ziel des § 45 gefährdet.

Natürlich sind hoheitliche Maßnahmen, die einen grundsätzlich freien Markt beeinflussen können, kritisch zu hinterfragen. So sollte bereits aus der Verordnungsermächtigung hervorgehen, in welcher Menge eine Abnahmeverpflichtung bestehen könnte, mit welchem Radius die „Region“ um den holzverarbeitenden Betrieb definiert wird oder was unter zeitlich begrenzter Abnahmeverpflichtung zu verstehen ist. Wesentlich werden auch die Kriterien sein, ab wann eine VO tatsächlich zu erlassen sein wird.

Zusätzlich könnte überlegt werden, eine verpflichtende Schadholzabnahme mit dem Bezug von Covid19-Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Inanspruchnahme von Kurzarbeit) zu verknüpfen.

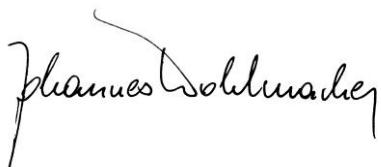
Die Inhalte einer allfälligen Verordnung werden mit entsprechender Umsicht auszustalten sein, damit die dahinterliegenden Ziele auch erreicht werden können und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der holzverarbeitenden Betriebe erhalten bleibt. Der ÖFV geht zudem davon aus, dass auch in äußerst schwierigen Zeiten der Markt durch eine entsprechende Kommunikation zwischen den Marktpartnern funktionieren wird.

Die Änderungen im §119 und §120 werden zur Unterstützung der positiven Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bzw. aufgrund der für die Praxis notwendigen Lösung beim Schulantrittsalter vollinhaltlich unterstützt.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion.

Die Stellungnahme ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrates per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Wohlmacher
Präsident



Martin Höbarth
Geschäftsführer